

Einsprüche des Staatsanwalts auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht

§§ 3, 5, 20, 27 Pachtenschutzordnung vom 30. Juli 1940 (RGBl. I S. 1065).

Zur Frage des Widerrufs einer nach der Pachtenschutzordnung ergangenen Entscheidung durch den Rat des Kreises.

Einspruch des Staatsanwalts des Bezirks Halle vom 12. Juli 1956 - V 392/56.

Der Beschwerdeführer war Pächter von 15 Morgen Land. Verpächter war der Rat der Gemeinde als Verwalter des Grundstücks. Auf Antrag des Pächters hob der Rat des Kreises durch Entscheidung vom 27. Oktober 1954 das Pachtverhältnis für 7 Morgen mit Wirkung vom 1. Oktober 1954, für die restlichen 8 Morgen zum 30. September 1955 auf. Begründet würde diese Entscheidung mit dem Alter und der Arbeitsunfähigkeit des Pächters und seiner Ehefrau, der Schwerbeschädigung eines Sohnes und der Unfähigkeit eines zweiten Sohnes zu selbständiger Arbeit. Auch der Rat der Gemeinde war der Ansicht, daß dem Pächter durch Abnahme von etwa der Hälfte des Pachtlandes sofort geholfen werden müsse.

Auf Antrag des Rates der Gemeinde, angeblich vom September 1955, änderte der Rat des Kreises dann am 6. Januar 1956 seine Entscheidung vom 27. Oktober 1954 dahin ab, daß das am 30. September 1955 beendete Pachtverhältnis über 8 Morgen zunächst noch bis zum 30. September 1957 verlängert wurde. Begründet wurde diese Entscheidung damit, daß das Pachtverhältnis in der Verhandlung am 27. Oktober 1954 lediglich auf Grund ungenügender Orientierung und unklarer Stellungnahme des Vertreters des Rates der Gemeinde zum 30. September 1955 aufgehoben worden sei. Die Pachtenschutzstelle habe sich von dem Gedanken leiten lassen, daß der Rat der Gemeinde das Land wieder verpachten könne, was jedoch nicht möglich gewesen sei. Deshalb sei die erneute Einleitung eines Pachtchutzverfahrens geboten gewesen. Die Möglichkeit dazu habe bestanden, da die Entscheidung in Pachtenschutzsachen nicht der materiellen Rechtskraft fähig sei. Auch sei nach Ansicht des Vertreters des Rates der Gemeinde der Pächter in der Lage, das Land mit den ihm zur Verfügung stehenden Hilfskräften weiter zu bewirtschaften.

Gegen diese Entscheidung des Rates des Kreises legte der Pächter am 16. Januar 1956 beim Rat des Bezirks, Abt. Land- und Forstwirtschaft, Beschwerde ein. Der Rat des Bezirks wies die Beschwerde mit Entscheidung vom 13. April 1956 als unbegründet zurück. In der Begründung wird ausgeführt, daß dem Pächter mit den ihm zur Verfügung stehenden Hilfskräften die Weiterbewirtschaftung des Pachtlandes vorerst zugemutet werden kann. Die Entscheidungen nach der Pachtenschutzordnung erwachsen nicht in materieller Rechtskraft. Deshalb könne eine Verfügung abgeändert werden, wenn volkswirtschaftliche Gründe dies rechtfertigen. Zuzufolge eines rechtzeitig gestellten Antrages sei nochmals zu entscheiden gewesen, da der Rat des Kreises vor seiner Entscheidung vom 27. Oktober 1954 nicht ausreichend über die tatsächlichen Verhältnisse unterrichtet worden sei.

Daraufhin legte der Staatsanwalt des Bezirks gegen die Entscheidungen des Rates des Bezirks vom 13. April 1956 und des Rates des Kreises vom 6. Januar 1956 gem. § 13 Abs. 2 StAG Einspruch ein.

Aus den Gründen:

Es ist zu beanstanden, daß in den angefochtenen Entscheidungen nicht auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird. Das zeigt, daß sich die verantwortlichen Mitarbeiter des Rates des Kreises und des Rates des Bezirks ungenügend mit den Gesetzen beschäftigt haben. Diese Unterlassung führte zu einem falschen Ergebnis.

Das Verfahren in Pachtenschutzsachen hat gem. § 21 Abs. 2 der VQ über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952 (GBl. S. 1057) nach der Pachtenschutzordnung vom 30. Juli 1940 (RGBl. I S. 1065) zu erfolgen.

Die Verlängerung von Pachtverträgen ist in § 3 Pachtenschutzordnung geregelt. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 können außer Betracht bleiben, da sie offenkundig nicht zutreffen. Aber auch Ziff. 3 anzuwenden ist nicht möglich. Nach dieser Bestimmung kann das Pachtamt auf Antrag einen nicht durch Kündigung oder Fristablauf, sondern aus anderem Grunde abgelaufenen Vertrag wieder in Kraft setzen und seine Dauer für angemessene Zeit festsetzen, wenn dies zur Sicherung der Volksernährung erforderlich ist. Gründe im Sinne dieser Bestimmung, aus denen ein Vertrag ablaufen kann, sind z. B. nicht rechtzeitige Zahlung des Pachtzinses usw. Im vorliegenden Fall ist der Vertrag nicht aus solchen oder ähnlichen zivilrechtlichen Gründen abgelaufen, sondern durch Verwaltungsakt aufgehoben worden. Die weitere Möglichkeit für das Pachtamt, auf Antrag den Inhalt von Pachtverträgen zu ändern, soweit er volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, gibt § 5 Pacht-

schutzordnung. Diese Bestimmung ist dann anwendbar, wenn ein Vertrag besteht. Hier aber ist der Vertrag mit dem 30. September 1955 aufgehoben worden. Im übrigen kann § 5 schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil die Verlängerung von Verträgen in § 3 geregelt ist, während § 5 hinsichtlich der Dauer eines Vertrages allenfalls Grundlage für dessen Verkürzung sein kann. Die angefochtenen Entscheidungen finden also in der Pachtenschutzordnung keine Stütze.

Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens in Pachtenschutzsachen ist nach § 20 Pachtenschutzordnung ein Antrag, und zwar ein auf eine rechtlich zulässige Handlung gerichteter Antrag. Da diese Voraussetzung nicht vorlag, durfte dem Antrag nicht stattgegeben und ein neues Verfahren nicht eingeleitet werden.

Hinzu kommt, daß aus den Akten nicht entnommen werden kann, wann der Antrag gestellt worden ist. Nach Mitteilung des Rates des Kreises soll der Antrag im September 1955 gestellt worden sein. Darüber liegt jedoch kein Protokoll vor, so daß die gesetzlichen Voraussetzungen vom Rat des Bezirks nicht geprüft werden konnten. Wenn vorausgesetzt wird, daß der Antrag rechtzeitig gestellt worden ist, so geht doch aus den Unterlagen nicht hervor, ob eine Entscheidung gem. § 27 Pachtenschutzordnung getroffen wurde, wonach das Pachtverhältnis und die Bewirtschaftung des Grundstücks für die Zeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung vorläufig geregelt werden.

Der Rat des Kreises und der Rat des Bezirks halten die Einleitung eines neuen Verfahrens auch deswegen für zulässig, weil eine Entscheidung in Pachtenschutzsachen „nicht in materieller Rechtskraft erwächst“. Damit wird ausgedrückt, daß diese rechtskräftigen Verwaltungsentscheidungen nicht wie rechtskräftige Gerichtsurteile unabänderlich sind, sondern durch die Entscheidung treffende Behörde widerrufen oder abgeändert werden können. Gegenwärtig gibt es keine allgemeingültige gesetzliche Grundlage der Widerrufbarkeit einer Verwaltungsentscheidung in Pachtenschutzsachen allgemein und besonders für den vorliegenden Fall als rechtsirrig zu beanstanden. Zweifelsfrei ist der Widerruf einer Verwaltungsentscheidung dann zulässig, wenn er im Gesetz vorgesehen ist. Auch Gesetzwidrigkeit einer Entscheidung ist Grund für deren Widerruf. Beides ist hier nicht gegeben. § 20 Pachtenschutzordnung bestimmt, daß Verfahren nur auf Antrag eingeleitet werden können. Dies schließt die Aufhebung oder Abänderung einer rechtskräftigen Entscheidung ohne Antrag aus. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen allein deshalb das Gesetz, weil ein Antrag, dem, ohne das Gesetz zu verletzen, zu entsprechen gewesen wäre, nicht vorlag.

Bei Verwaltungsentscheidungen, die Streitentscheidungen sind, sollte, was die Widerrufbarkeit angeht, analog gerichtlichen Urteilen verfahren werden.

Außerdem sind die Entscheidungen auch insoweit fehlerhaft und deshalb zu kritisieren, als sie sich auf geänderte tatsächliche Verhältnisse berufen. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang § 96 AbGO. Danach kann z. B. eine Genehmigung, die einen Beteiligten von Pflichten befreit, nur zurückgenommen werden, „wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erlassung der Verfügung maßgebend waren, oder das Vorhandensein dieser tatsächlichen Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben des Beteiligten irrig angenommen worden ist“. Offenbar ist diese Regelung vom Rat des Kreises und vom Rat des Bezirks als Grundsatz angenommen worden, wogegen an sich nichts einzuwenden ist. Zu beanstanden ist jedoch, daß die Entscheidung des Rates des Kreises deswegen geändert wurde, weil der Rat der Gemeinde zur Entscheidung vom 27. Oktober 1954 eine mangelhafte Stellungnahme abgegeben hat. Die Tatsachen, mit denen die Entscheidung vom 27. Oktober 1954 begründet wurde, haben sich nicht geändert und sind auch nicht irrig angenommen worden. Nur wenn sich die Tatsachen geändert haben oder irrig angenommen wurden, auf denen die Entscheidung beruht,